

MEDIENINFORMATION

Sitzungen des Gemeinderates vom 9. und 23. Mai 2016

AZ Im Wisli / Investitionen 2016 / Teilrenovation Fenster / Kreditfreigabe

Das Alterszentrum Im Wisli hat im ordentlichen Budget 2016 einen Betrag auf dem Investitionskonto (810.5030.14) der Gemeinde von CHF 250'000.00 hinterlegt. Dieser ist für Investitionen betreffend Fensterrenovation im AZ Im Wisli vorgesehen. Die Betriebe der Gemeinde Richterswil mussten bis zum 10. März 2016 mit einem Notbudget fahren. Obwohl das Budget nun angenommen worden ist, ist ein sehr haushälterischer Umgang mit den finanziellen Ressourcen erwünscht.

U.a. deshalb hat man sich entschlossen, lediglich den dringendst notwendigen Teil der Fenster zu ersetzen. Es wurden drei Lieferanten zur Offertstellung eingeladen; nach Prüfung der eingegangenen Offerten entschied man sich zur Auftragserteilung an die Firma Hegner Fenster AG, Galgenen. Der Betrag von CHF 62'000.00 aus der Investitionsrechnung wurde freigegeben; die Zentrumsleitung wurde mit dem Vollzug beauftragt.

Budgetprozess und –Richtlinien 2017

Der vergangene Budgetprozess hat gezeigt, dass den finanzpolitischen Zielen eine höhere Bedeutung eingeräumt werden muss. Der Gemeinderat hat deshalb auf Antrag der Finanzkommission den internen Prozess der Budgetberatung angepasst.

Neu schlägt die Finanzkommission dem Gemeinderat frühzeitig Budgetrichtlinien für den kommenden Budgetprozess vor. Diese müssen dann in der Planungsphase der ressortspezifischen Budgets von allen Ressorts zwingend eingehalten werden. Der gesamte Budgetprozess wird damit verbindlicher, effizienter und effektiver in der Planungsgenauigkeit.

HW-Entlastungskanal Chrummbächli, Schönrainbächli, Neuhusbächli; Vergabe Bauarbeiten

Die drei öffentlichen Gewässer Chrummbächli, Schönrainbächli und Neuhusbächli, fliessen bei der Zuger-/Bergstrasse zusammen und bilden in der Fortsetzung zusammen mit dem Göldibach den eingedolten Dorfbach, der durch die Dorfbach- und die Poststrasse zum See fliesst.

Um die ohnehin schon bestehende hydraulische Überlastung des Dorfbaches nicht noch zu erhöhen, wurden die drei Bäche in den Mischwasserkanal Neuhus entlastet, mit dem Nachteil, dass unverschmutztes Abwasser auf die ARA Richterswil geführt und dort unnötigerweise dem Reinigungsprozess unterzogen wird.

Seitens des AWEL wurde schon seit längerem der Gemeinde die Auflage gemacht, die Entlastung der drei öffentlichen Gewässer in den Neuhuskanal aufzuheben.

Mit Beschluss Nr. 2014-144 vom 10. November 2014 hat der Gemeinderat das Projekt Hochwasserentlastungskanal Chrumm-, Schönrain-, Neuhusbächli genehmigt, die Abteilung Werke beauftragt, das Projekt öffentlich aufzulegen, die Baudirektion eingeladen, über Einsprachen zu entscheiden und das Projekt festzusetzen sowie einen gebundenen Bruttokredit in der Höhe von CHF 1'348'000.00 (+/- 10%) bewilligt.

Die Baudirektion hat das Projekt am 18. August 2015 festgesetzt. Es wurde ein Staatsbeitrag in der Höhe von 10 %, maximal CHF 115'020.00 und ein Bundesbeitrag von 35%, maximal CHF 402'570.00 zugesichert.

Entgegen der ursprünglichen Absicht soll der Neuhuskanal im Rahmen des privaten Bauprojekts Chrummbächli nun doch nicht umgelegt werden. Dies hatte kleinere Anpassungsarbeiten am Kreuzungsbauwerk dieses Kanals mit dem geplanten Hochwasserentlastungskanal zur Folge. Nach Abschluss dieser Anpassungsarbeiten wurde die Submission für die Bauarbeiten durchgeführt.

Für die ausgeschriebenen Arbeiten sind im Kostenvoranschlag CHF 1'063'800.00 (inkl. MwSt.) eingestellt. Die Ausschreibung erfolgte gemäss kantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.3.2001 und kantonaler Gesetzgebung im offenen Verfahren; es sind Angebote von acht Firmen eingegangen. Nach Auswertung der Zuschlagskriterien erreichte die Firma Trümpi AG, Uznach, die höchste Punktzahl und erhielt den Zuschlag. Es ist vorgesehen, im August 2016 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Baudenstand ist nach heutigem Planungsstand im April 2017.

Spitex - Mietvertrag Überbauung "Wohnenplus"

Das Pflegegesetz des Kantons Zürich (LS 855.1) vom 27. September 2010, in Kraft seit dem 01.01.2011, verpflichtet die Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung anzubieten. Zu diesem Zweck müssen Gemeinden eigene Einrichtungen betreiben oder Dritte mit dem Betrieb von Pflegeheimen und Spitex-Institutionen beauftragen (§ 5 Pflegegesetz).

Im Sinne der Weisungen der Gesundheitsdirektion haben die Gemeinden folgendes sicherzustellen:

- Die Leistungen müssen an allen Tagen der Woche zwischen 07.00 und 22.00 Uhr angeboten werden.
- Neue Einsätze müssen innerhalb von 24 h nach der Anmeldung ausgeführt werden.
- Die Leistungserbringer müssen von Montag bis Freitag, 08.00 bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar sein.

Um die im Pflegegesetz umschriebenen Aufgaben sicherzustellen hat die Gemeinde Richterswil mit dem Verein Spitex Richterswil/Samstagern eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die ursprüngliche Legitimation für die Zusammenarbeit findet sich mit der Zustimmung des Souveräns zur Vorlage Spitex anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 1990. Die Bevölkerung stimmte damals der Ausrichtung von jährlich wiederkehrenden Defizitbeiträgen an die Spitex-Institutionen zu. Im Jahr 2002 wurde erstmals eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Die Inkraftsetzung des neuen Pflegegesetzes per 01.01.2011 erforderte eine Revision der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Spitex. Mit GRB 340 vom 7. November 2011 genehmigte der Gemeinderat die heute noch gültige Leistungsvereinbarung. Eine neuerliche Urnenabstimmung war nicht notwendig, da der Grundsatzentscheid von 1990 weiterhin Gültigkeit hat. Die Leistungsvereinbarung wurde für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Seit dem 31.12.2015 verlängert sie sich jeweils – ohne Kündigung von einer Partei – um 2 Jahre.

Die Leistungsvereinbarung hält u.a. fest, dass die Gemeinde der Spitex die Räumlichkeiten, die technischen Hilfsmittel, die IT und administrative Leistungen, zur Verfügung stellt (Pkt. 8.4.1 der LV).

Für den Verein Spitex Richterswil/Samstagern arbeiten heute rund 27 Mitarbeiter/-innen, welche an 365 Tagen im Jahr die Klientinnen und Klienten zu Hause betreuen (inkl. Mahlzeitendienst). Monatlich werden so über 130 Klientinnen und Klienten besucht; Tendenz steigend.

Zusammen mit der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Richterswil wurde von Beginn weg eine zentrale Platzierung der Spitex in der neuen Siedlung „Wohnenplus“ geplant. Flächenmässig entsprechen die neuen Räumlichkeiten in etwa dem jetzigen Flächenbedarf in der alten Siedlung. Erweitert wurde vor allem der Flächenbereich für ambulante Betreuungen.

Ein Entwurf für den Mietvertrag liegt der Gemeinde inzwischen vor; gemäss Berechnung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Richterswil GBR liegt der Bruttomietzins bei CHF 6'625.00 / Monat. Der Beginn des Mietvertrages kann zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht festgelegt werden. Der Gemeinderat hat dem Mietvertrag von Geschäftsräumen für die Spitex Richterswil/Samstagern zwischen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Richterswil und der Gemeinde Richterswil zugestimmt. Der Vertrag wird vom Ressortvorstand Liegenschaften zu gegebener Zeit unterzeichnet. Mit dem Verein Spitex wird ein Untermietvertrag abgeschlossen. Da die Gemeinde für Defizitbeiträge der Spitex-Institutionen aufkommen muss, wird auf die Erhebung einer eigentlichen Miete verzichtet. Sollte die Spitex künftig Gewinn erwirtschaften, müsste die Miete allerdings in Rechnung gestellt werden.

Geburtstagsgratulationen Einwohner/-innen / Gemeinderätliche Delegationen Neuregelung

Richterswiler Einwohnerinnen und Einwohner ab 95 Jahren werden jeweils Geburtstagsglückwünsche durch ein Gemeinderatsmitglied überbracht. Dies ist bereits eine langjährige Tradition.

Gegen Ende des Jahres werden die entsprechenden Delegationen für das kommende Jahr jeweils festgelegt. Waren es früher lediglich einige wenige Personen, welche 95-jährig und älter wurden, sind es heutzutage 25-30 Personen pro Jahr. Dies ergibt pro Ratsmitglied ca. vier Gratulationsbesuche; d.h. vier zusätzliche Termine, die – nebst vielen anderweitigen Terminen - wahrzunehmen sind.

Um die Ratsmitglieder etwas zu entlasten, soll daher der Gratulationsrhythmus abgeändert werden und die Geburtstags-Jubilarinnen und –Jubilar nur noch jeweils zum 95. und zum 100. Geburtstag und danach wieder jährlich durch ein Gemeinderatsmitglied besucht werden. Die neue Regelung gilt für Jubilar, welche im Jahr 2016 das 95. Altersjahr erreichen, für alle übrigen wird die alte Regelung beibehalten.

Arthur Wethli Stiftung Geschäftsführung 2015

Dem Gemeinderat ist im Sinne von ZGB Art. 84 die Aufsicht über die Stiftung Arthur Wethli übertragen. Er hat zu kontrollieren, ob für das abgelaufene Geschäftsjahr Jahresrechnung, Jahresbericht und Bericht der Kontrollstelle vorliegen, welche unter anderem die zweckentsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens bestätigen.

Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen, dass die zuständigen Organe der Arthur Wethli-Stiftung die Rechnung 2015 ordnungsgemäß abgenommen und revidiert haben und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigen.

Abnahme Revisionsbericht Jahresrechnung 2015

Auf den 1. Januar 2016 hat der Kanton seinen Revisionsdienst für Gemeinden aufgehoben. Als neue Revisionsstelle wurde vom Gemeinderat und der RPK die Firma Revipro AG in Thalwil bestimmt. Gestützt auf § 140a des Gemeindegesetzes führte die Revipro AG vom 11. – 12. April 2016 die Revision der Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Richterswil durch.

Der Revisionsbericht bestätigt, dass die gesetzlichen Grundlagen und die Rechnungslegungsgrundsätze eingehalten wurden und die Jahresrechnung frei von wesentlichen Fehlern ist. Es wird empfohlen, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat den Bericht der Revisionsstelle Revipro AG vom 12.4.2016 über die Revision der Jahresrechnung 2015 abgenommen.

Revisionsbericht 2016 (Abrechnungsjahr 2015) / Abnahme Revisionsbericht

Die Revisionsgesellschaft Revipro AG führte am 8. März 2016 die jährliche Revision im Krankenversicherungsbereich durch.

Die Gemeinde Richterswil hat für das Jahr 2015 in den Leistungsbereichen Ergänzungsleistungen und Beihilfen sowie wirtschaftliche Sozialhilfe Prämien der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG im Betrag von insgesamt CHF 622'534.60 (Vorjahr: CHF 628'516.65) übernommen.

Die Gemeinde Richterswil, vertreten durch die Sozialbehörde, bleibt weiterhin zuständig für das Inkasso der von der öffentlichen Hand übernommenen Verlustscheine von Prämienausständen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2013.

Die KVG-Revision hat bei der Prüfung in allen Bereichen keine einzige Abweichung oder Korrektur festgestellt. Der eingereichte Anspruch auf den Bundes- und Staatsbeitrag von wurde bestätigt.

Der Gemeinderat hat den Bericht der Revisionsstelle Revipro AG, Revision und Beratung, Thalwil, vom 13. März 2016 über die Revision der KVG-Abrechnung 2015 abgenommen.